

**Satzung**  
**des Vereins**  
**Athleten-Club 1897 Werdau e. V.**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Athleten-Club 1897 Werdau e. V.“

Er hat seinen Sitz in 08412 Werdau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Athleten-Club 1897 Werdau e. V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Einen Schwerpunkt seiner Arbeit sieht er in der Förderung des Kinder- und Jugendsports. Der Zweck des Vereins soll mit nachfolgend genannten Maßnahmen erreicht werden:

- Durchführung von Trainingsstunden
- Organisation von Trainingslagern
- Teilnahme und Organisation von Wettkämpfen und Veranstaltungen

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb dessen § 2 gegebenen Rahmen erfolgen.

### **§ 4**

#### **Verbandsanschluss**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Ringerverbandes Sachsen e. V. und dessen Dachverband Deutscher Ringerbund e. V., die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

Sportgruppen des Vereins ist es mit Genehmigung des Vorstandes möglich ihren Fachverbänden beizutreten.

## § 5

### Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

**Es ist zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.**

Für Mitglieder, die in einen anderen Ringerverein wechseln wollen, gilt folgende Regelung ergänzend:

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist sowohl zum 31.03. als auch zum 31.05. des Kalenderjahres ohne Einhaltung der Kündigungsfrist möglich.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Ausschluss wird betrieben, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

Das Mitglied kann zu dem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn bestehenden Beitragsrückständen von 6 Monaten vorliegen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive/passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum Ende des Quartals vom angegebenen Konto abgebucht. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen arbeitet der Vorstand.

Der Vorstand kann zur Verbesserung seiner Arbeit Arbeitskreise berufen.

Diese Arbeitskreise sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

## § 9

### Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- **Vorsitzender**
- **zwei 2. Vorsitzende**
- **KassenwartIn**

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Planmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur mit Zustimmung des Vorstands zu tätigen (vereinsinterne Regelung).

### Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

Vorstand im Sinne § 26 BGB

- **Vereinsmanager**
- **Schriftführer**
- **Jugendwart**
- **Jugendwart - Vertreter**
- **Organisation Wettkampf / Veranstaltungen**
- **Organisation Wettkampf / Veranstaltungen Vertreter**
- **Organisation Catering**
- **Trainerobmann**
- **Medienwart**
- **Elternsprecher**
- **BuFDi-Verantwortlicher**
- **Ehrenmitglied**

Die Zusammenlegung von mehreren Ämtern im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand ist zulässig.

## § 10

### **Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in einem anderen Organ der Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen von Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
- Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht.
- Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss einen ehrenamtlichen Geschäftsführer einsetzen.
- Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

Die **Vereinsordnungen** werden den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht.

Das gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereines erlassen werden.

- Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand
- Gruppenordnungen
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

## **§ 11**

### **Wahl des Vorstandes/erweiterter Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes und erweiterter Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 12**

### **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

Einmal im Quartal findet eine Sitzung des erweiterten Vorstandes statt.

Terminisierung und Einladung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

Die Einladung erfolgt schriftlich, soweit es die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung zu benennen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## § 13

### Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (nach § 5) – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Gruppen
5. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
6. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung per Schreiben an die Abteilungsleiter bekannt gegeben.

Der Vorstand hat hierbei die Möglichkeit per E-Mail das Schreiben zu übersenden. Maßgebend ist hierbei die letzte vom Mitglied des Vereines dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet.

Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Tagesordnung konkret auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

Die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bei Entscheidungen über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins ist nicht möglich.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Der Vorstand kann auch im Block gewählt werden.

Die Stimmabgabe per Briefwahl ist zulässig.

## **§ 14**

### **Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten drei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 16

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung erneut innerhalb von vier Wochen einberufen werden, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen an. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Werdau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 17

### Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegeben Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Die Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Werdau, den 13.03.2026

Thom Engel  
1.Vorsitzender

Torsten Seidel, Jürgen Klimke  
2. Vorsitzende

Cathleen Seidel  
Protokollführerin